

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 E "Gemeinbedarfsfläche Kleibrok"

gem. § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.05.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG (28.03.2023)
2. GASCADE Gastransport GmbH (18.04.2023)
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
3. Gastransport Nord GmbH (31.03.2023)
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
4. TenneT TSO GmbH (21.04.2023)
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. EWE NETZ GmbH (12.04.2023)
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
2. Landkreis Ammerland (25.04.2023)
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (02.05.2023)
Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (11.04.2023)
Georgstr. 4
26919 Brake
5. Telekom Deutschland GmbH (02.05.2023)
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
6. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) (13.04.2023)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (27.04.2023)
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH (12.04.2023) Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden sofern zutreffend berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	

<p>Landkreis Ammerland (25.04.2023) Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>		
<p>Zunächst empfehle ich, die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 E nicht als "Sportplatz Kleibrok" zu definieren, sondern hier die geplante Nutzung der Krippe und Tagesstätte in die Zweckbestimmung aufzunehmen.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Titel des Bebauungsplanes wird in „Gemeinbedarfsfläche Kleibrok“ geändert. Eine Inhaltliche Änderung wird dadurch nicht vorgenommen.</p>
<p>Ich empfehle, bereits in der Planzeichenerklärung darzustellen, zu wessen Gunsten das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet werden soll.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festsetzung/ Planzeichenerklärung ist mit der Textlichen Festsetzung Nr. 4 verknüpft, in der geregelt ist, dass das Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde und den Ver- bzw. Entsorgungsträgern festgesetzt wird. Darüber hinausgehende Änderungen sind nicht notwendig.</p>
<p>In der textlichen Festsetzung Nr. 6, 2. Absatz, ist dargestellt, dass ausnahmsweise der gekennzeichnete Bereich (SR) als Außenspielfläche für die Kindertagesstätte nebst der Aufstellung von Spielgeräten (einschließlich Punktfundamenten) zulässig ist. Zur Klarstellung empfehle ich, dieses auch in die Planzeichenerklärung zu übernehmen, da hier nur die Zweckbestimmung: Fläche für die Starkregenvorsorge gemäß Starkregengefahrenkarte von 2022 genannt ist.</p>		<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass aus klarstellender Sicht noch ein Planzeichen für einen privaten Spielplatz innerhalb der Fläche für die Starkregenvorsorge ergänzt wird. Eine wesentliche Änderung des Planes ergibt sich daraus nicht.</p>
<p>Ich bitte darum, Kapitel 3.3 der Begründung um die laufende Nummer der Flächennutzungsplanberichtigung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB zu ergänzen und mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu übersenden.</p>		<p>Die Nummer der Flächennutzungsplanberichtigung (Nr. 84) wird gemäß der Anregung redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde stellt die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens bereit.</p>
<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Oberflächenentwässerung ist noch nachzuweisen. Hierfür ist ein Entwässerungskonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass die Erschließung des Gebietes sichergestellt wird. Für eine evtl. erforderliche Rückhalteeinrichtung ist eine wasserrechtliche Genehmigung rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>
<p>Gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006e der Gemeinde Rastede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die Gemeinbedarfsfläche wird eine immissionsschutzrechtlich gebietsverträglichere Ausweisung geschaffen, als dies mit einer Sportplatzfläche der Fall ist. Die Festsetzung des Lärmschutzwalles wird aufgehoben,</p>		<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>allerdings wird die Flächen als Grünfläche mit Erhaltungsgrundsatz festgesetzt, sodass davon ausgegangen werden, dass der Wall erhalten bleiben wird. Als Abgrenzung von Außenspielflächen von Kindern, auch wenn Kinderlärm als sozial adäquat gilt, zu begrüßen. Aus Verkehrslärmtechnischer Sicht ergeben sich keine erhöhten Anforderungen.</p>		
	<p>Aus verkehrsbehördlicher, bauordnungsrechtlicher, denkmalrechtlicher/archäologischer und naturschutzfachlicher Sicht und auch von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (02.05.2023) Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzungen sind nicht notwendig.

<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (11.04.2023) Georgstr. 4 26919 Brake</p>		
<p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p>Versorgungsdruck Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall aus, um die geplante Bebauung mit einem Vollgeschossen (EG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.</p> <p>Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der nächstgelegene, bestehende Hydrant mit</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

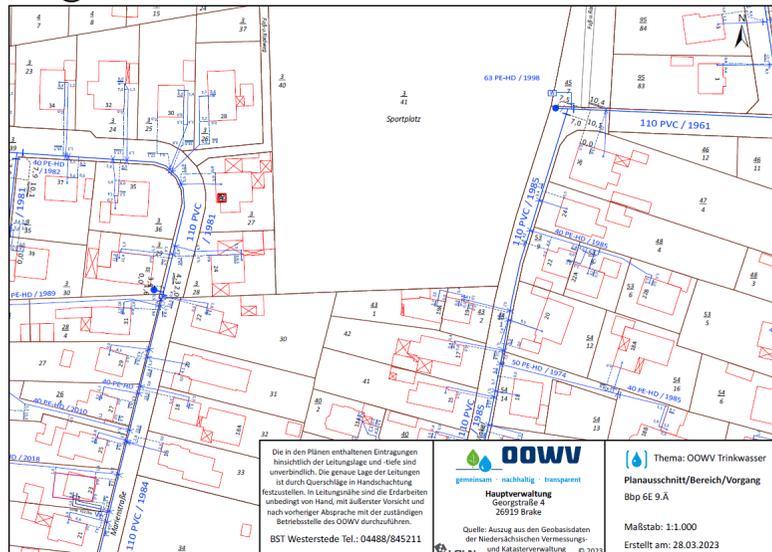
der Nr. 022172 kann bei Einzelentnahme voraussichtlich 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitstellen.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.



Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Hauptversorgungsleitungen, für die auch kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

<p>Telekom Deutschland GmbH (02.05.2023) Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) (13.04.2023) Am Wall 165-167 28195 Bremen		
<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Wir begrüßen, dass in der Begründung Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr enthalten sind. Wir möchten Sie bitten diese zu ergänzen: Das Angebot der Linien 342, 344 und 349 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet. Bei der Linie 347 handelt es sich um ein Bürgerbus-Angebot, bei dem ein 8-sitziger Kleinbus eingesetzt wird.</p>		<p>Die Hinwiese und Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um die genannten Informationen redaktionell ergänzt.</p>

<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (27.04.2023) Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover</p>		
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRCN.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sofern zutreffend bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sofern zutreffend bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Stellungnahmen vorgebracht:

Einwender 1 (15.04.2023)

Einwender 2 (24.05.2023)

Einwender 3 (24.04.2023)

Einwender 4 (24.04.2023)

Einwender 5 (27.04.2023)

Einwender 6 (29.04.2023)

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Einwender 1 (15.04.2023)	
<p>Bzgl des Bauvorhabens eines weiteren, absolut dringend benötigten Kindergartens neben der GS Kleibrok würde ich gern wissen, wieso nicht von vornherein ein Kindergarten im Neubaugebiet "Im Göhlen" geplant wurde, der auch im Sinne eines perspektivischen Planens ggf zu einem späteren Zeitpunkt-wenn nötig-bsp zu einer ambulanten Tagespflegeeinrichtung umgebaut werden kann?</p> <p>Ein weiterer Kindergarten auf so engem Raum (zusammen mit den Kindergärten Marienstraße und Mühlenstraße) spitzt meines Erachtens nicht nur die Verkehrssituation zu den Bring- und Abholzeiten zu, die an der Ecke Wagnerstraße/Am Winkel schon jetzt oft sehr gefährlich für die Schulkinder und Kindergartenkinder ist, sondern zentralisiert die Kinderbetreuung räumlich auch auf einen zu kleinen Radius.</p> <p>Dadurch ist mit Sicherheit mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu den Spitzenzeiten zu rechnen, da Eltern ihre Kinder meist vor/ nach ihrem Dienstbeginn/ -schluss bringen bzw. abholen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass viele Eltern ggf außerorts arbeiten und somit aufs Auto angewiesen sind. Um dem entgegenzuwirken wäre ein anderer Standort plausibler.</p> <p>Ich würde es sehr begrüßen, wenn auch andere potentielle Standorte noch zusätzlich in Erwägung gezogen werden könnten.</p>	<p>Die Standortfrage für den kurzfristig im Hauptort zu errichtenden Kindergarten wurde bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens durch die politischen Gremien der Gemeinde Rastede geklärt. Hierzu fand in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Senioren am 07.02.2023 eine öffentliche Beratung statt, deren Beschlussvorschlag im Verwaltungsausschuss am 14.02.2023 bestätigt wurde. Auf die detaillierten Ausführungen zu der Vorlage 2023/006 im öffentlichen Bürgerinformationssystem wird verwiesen. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Kindergarten an der Mühlenstraße mit heute sechs Gruppen nicht den Anforderungen des NKiTaG entspricht, wonach maximal fünf Gruppen an einem Standort geführt werden sollen und dass die baulichen Anlage des Kindergartens Mühlenstraße aus energetischen Gründen sowie des räumlichen Zuschnitts nicht den aktuellen Standards entsprechen. Insoweit ist davon auszugehen, dass mittelfristig neben dem zusätzlichen Standort auf dem ehemaligen Sportplatz in Kleibrok auch an anderer Stelle, beispielsweise im Baugebiet „Im Göhlen“ oder Roggenmoorweg ein weiterer Kindergarten als Ersatz für den Standort Mühlenstraße diskutiert werden muss. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine separate Beratung in den politischen Gremien der Gemeinde erfolgen.</p>

Einwender 2 (24.05.2023)	
<p>Wir sind Anwohner und unmittelbar betroffene, angrenzende Nachbarn der in Planung befindlichen Teilfläche der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e. Durch den geplanten Neubau einer Krippe/Kindertagesstätte, entsteht eine neue Situation u.a. hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen. Dies vorrangig durch die Erschließung, aber auch durch die im Außenbereich geplanten Spielflächen. Es besteht hier bereits eine Vorbelastung durch die angrenzende Grundschule und den dort vorhandenen Freizeitbereich. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die zulässigen Immissionen durch die geplante Maßnahme überschritten werden.</p> <p>Wir bitten vorsorglich darum, zum Schutz unserer nachbarlichen Belange, die vorhandene Wallanlage in der jetzigen Form zu belassen. Hierbei sollte auch die vorhandene Bepflanzung, als natürliche und optische Abtrennung, zum angrenzenden Wohngebiet erhalten bleiben.</p> <p>Wir bitten darum, keine Stellplatzanlagen oder Zufahrten in der Nähe unserer gemeinsamen Grenze zu planen oder zu errichten. Die Erschließung und die Lage der Stellplatzanlage sollte im nördlichen Bereich (zur Grundschule hin) ausgerichtet werden. Dies ist in dem jetzigen Planungsentwurf nicht eindeutig erkennbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines dreizügigen Kindergartens im Umfeld eines allgemeinen Wohngebietes ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig. Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ammerland hat in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan keine Bedenken geäußert. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Kinderlärm an sich eine „sozial adäquate Belastung“ darstellt (BGH, Beschluss 22.08.2017, Az.: VIII ZR 226/16).</p> <p>Die Anmerkungen des Einwenders sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Wall ist mit seiner Bepflanzung als Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der Architektonische Entwurf ist kein Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Aussagen zur Stellplatzanlage können folglich nicht getroffen werden. Jedoch müssen die Anlagen auf dem jeweiligen zu bebauenden Grundstück nachgewiesen werden und können nicht im öffentlichen Verkehrsraum untergebracht werden.</p>

Einwender 3 (24.04.2023)		
<p>Als Vertreterin des SER der Grundschule Kleibrok, als Vorsitzende des Freundeskreis der Grundschule Kleibrok e.V. und als Mutter möchte ich im Vorfeld folgende Fragen stellen.</p> <p>- Der hintere Teil des Gartens (in Richtung Marienstr.), des entstehenden Kindergartens, wird bereits im Vorfeld als „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ gekennzeichnet. Es ist also damit zu rechnen, dass während und nach regenreichen Tagen ein großer Teil des Außenbereichs nicht genutzt werden kann. Welche Maßnahmen sind hier angedacht um den Wasserabfluss zu erleichtern/zu beschleunigen?</p>		<p>Die Gemeindlichen Vorgaben für den in der Starkregenkarte 2022 von der Gemeinde sieht vor, dass keine Bodenveränderungen in dem Bereich stattfinden dürfen. Dies wurde auch in die Bauleitplanung übernommen. Inwieweit eine Abführung des Niederschlagswasser möglich ist, wird im Zuge der Entwässerungsgenehmigung geprüft. Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>- Immer mehr Bereiche im Zentrum der Gemeinde werden versiegelt und nicht mehr der Jugend / den Kindern zugänglich gemacht. Bleibt der Sportplatz der Grundschule in der bisherigen Größe für die Öffentlichkeit zugänglich? Falls nicht, welche Flächen werden attraktiv für Kinder / Jugendliche im Ortskern von Rastede gestaltet / zur Verfügung gestellt?</p>		<p>Der Schul-Sportplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung, sodass durch die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Veränderung des Sportplatzes vorbereitet wird. Eine Verschiebung des Zauns ist nicht vorgesehen.</p>
<p>- Mehr Kindergärten in der Gemeinde bedeuten mehr Kindergartenkinder und somit automatisch auch mehr Grundschulkindern. Die Grundschule Kleibrok ist für eine Dreizügigkeit ausgelegt. Wo sind hier eventuelle Erweiterungsmöglichkeiten in der Planung berücksichtigt? Eine Erweiterung benötigt Platz für Räume, Fahrradständer, Parkplätze usw.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch inhaltlich nicht die vorliegende verbindliche Bauleitplanung. Eine Erweiterung der Grundschule Kleibrok ist derzeit nicht angedacht. Hiergegenüber wird zu gegebener Zeit in separaten Beratungen zu entscheiden sein.</p>
<p>- Durch den entstehenden Kindergarten werden mehr Autos die Straßen „Am Winkel“, „Wagnerstr.“ und „Zur-Windmühlen-Str.“ nutzen. Welche baulichen Maßnahmen werden getroffen um die Grundschulkindern auf Ihrem Weg zur Grundschule zu schützen? Interessant sind hier die Maßnahmen für die Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Winkel: bisher kein befestigter Fuß- und Radweg, dafür parkende Autos an den Seiten, welche es für Kinder mit einer Körpergröße von 1,00m-1,50m sehr unübersichtlich und gefährlich macht. • Wagnerstr.: sehr schmaler Gehsteig, welchen sich Fußgänger, Rollerfahrer und Radfahrer (laut StVO: Kinder unter acht Jahren fahren stets auf dem Gehweg / Kinder bis zehn Jahren dürfen laut §2 StVO den Gehweg nutzen) teilen müssen. Durch haltende/parkende Fahrzeuge am Zuweg zur Grundschule entstehen hier schon heute häufig Gefahrensituationen. Hierzu hatte der Schulelternrat und der Freundeskreis auch in der Vergangenheit regelmäßig Kontakt zur Gemeinde, um diese Problematik zu besprechen. Der Wunsch nach einem absoluten Halteverbot o.ä. 		<p>Bei der Straße „Am Winkel“ handelt es sich um eine typische Wohnstraße, die nach der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt) für eine Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kraftfahrzeugen je Stunde, folglich also für mehrere tausend Kraftfahrzeuge pro Tag, ausgelegt ist. Selbst wann man – bedingt dadurch, dass die vorhandene Straße gegenüber heutigen Ausbaustandards schmaler ausfällt – eine Einstufung als sog. Wohnweg gemäß RAST zugrundlegen würde, also einen Weg, der in erster Linie dazu gedacht ist, rückwärtige Grundstücke in größerer Anzahl zu erschließen, wären immer noch 150 Kraftfahrzeuge je Stunde in der Spitzenstunde zulässig. Insoweit ist davon auszugehen, dass die vorhandene Straße eine Verkehrsbelastung von 200 – 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde aufnehmen kann. Die Gemeinde hat vom 6. März bis einschließlich 8. März eine Verkehrszählung im Bereich „Am Winkel“ vorgenommen, bei der sich gezeigt hat, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (sog. DTV – Wert) bei 420 Fahrzeugen liegt. In der stärksten Spitzenstunde, die - wie erwartet - zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr liegt, ergibt sich eine Fahrzeugmenge von</p>

	<p>wurde bis heute nicht umgesetzt. Bei Wegfall des „Schotterplatzes“ und noch mehr Fahrzeugen, wird es für die Kinder an dieser Ecke noch unübersichtlicher schwieriger und gefährlicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur-Windmühlen-Str.: zu Stoßzeiten ist es hier sehr eng und es herrscht ein Chaos, welches für Erwachsene schon schwer zu überblicken ist. 	<p>rd. 50 Fahrzeugen, wobei ein Fahrradanteil von ca. 25 % festgestellt wurde.</p> <p>Für die Wagnerstraße wurde im Zeitraum vom 20. März bis 23. März eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der ein DTV-Wert von 461 Fahrzeugen ermittelt wurde. In den täglichen Spitzenstunden wurden rund 60 Fahrzeuge festgestellt, wobei der Fahrradanteil hier sogar bis zu 50 % betrug.</p> <p>In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs aus der Errichtung der Kindertagesstätte mit 75 Plätzen zuzüglich Personal keine nennenswerten Auswirkungen haben wird und sich der Verkehrswert im Ergebnis immer noch im zulässigen Rahmen der RASt bewegen würde.</p> <p>Seitens der Verkehrsbehörde des Landkreises wurden im Übrigen keine Bedenken zu der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen.</p> <p>Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung des Kindergartens bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mind. 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde bauliche Maßnahmen zur Verbesserungen der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer prüfen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.</p>
	<p>Aktuell nutzen viele Grundschuleltern den „Schotterplatz“ um ihre Kinder aussteigen zu lassen. Dieses sorgt für eine Entlastung der Ecke Wagnerstr./Am Winkel. Welche Möglichkeit bleibt den Eltern in Zukunft, wenn diese „Haltestelle“ wegfällt?</p> <p>Bereits im Vorfeld, vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu den genannten Punkten.</p>	<p>Der aufgeführte „Schotterparkplatz“ ist kein öffentlich festgelegter Parkplatz für die Grundschule. Hierfür stehen andere Parkflächen zur Verfügung. Folglich muss kein Ausgleich der dann nicht mehr zur Verfügung stehenden Flächen stattfinden.</p>

Einwender 4 (24.04.2023)	
<p>Die Verkehrssituation rund um die Grundschule Kleibrok gestaltet sich derzeit schon als grenzwertig, besonders zu den Stoßzeiten des Bringens und Abholens der Kinder. Weiterer Autoverkehr und wenige neue Parkplätze führen sicherlich zu einer extremen und angespannten Verkehrslage. Für die jungen Fahrradfahrer steigt damit auch die Gefahr.</p>	<p>Bei der Straße „Am Winkel“ handelt es sich um eine typische Wohnstraße, die nach der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt) für eine Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kraftfahrzeugen je Stunde, folglich also für mehrere tausend Kraftfahrzeuge pro Tag, ausgelegt ist. Selbst wann man – bedingt dadurch, dass die vorhandene Straße gegenüber heutigen Ausbaustandards schmaler ausfällt – eine Einstufung als sog. Wohnweg gemäß RASt zugrundlegen würde, also einen Weg, der in erster Linie dazu gedacht ist, rückwärtige Grundstücke in größerer Anzahl zu erschließen, wären immer noch 150 Kraftfahrzeuge je Stunde in der Spitzenstunde zulässig. Insoweit ist davon auszugehen, dass die vorhandene Straße eine Verkehrsbelastung von 200 – 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde aufnehmen kann.</p> <p>Die Gemeinde hat vom 6. März bis einschließlich 8. März eine Verkehrszählung im Bereich „Am Winkel“ vorgenommen, bei der sich gezeigt hat, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (sog. DTV – Wert) bei 420 Fahrzeugen liegt. In der stärksten Spitzenstunde, die - wie erwartet - zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr liegt, ergibt sich eine Fahrzeugmenge von rd. 50 Fahrzeugen, wobei ein Fahrradanteil von ca. 25 % festgestellt wurde.</p> <p>Für die Wagnerstraße wurde im Zeitraum vom 20. März bis 23. März eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der ein DTV-Wert von 461 Fahrzeugen ermittelt wurde. In den täglichen Spitzenstunden wurden rund 60 Fahrzeuge festgestellt, wobei der Fahrradanteil hier sogar bis zu 50 % betrug.</p> <p>In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs aus der Errichtung der Kindertagesstätte mit 75 Plätzen zuzüglich Personal keine nennenswerten Auswirkungen haben wird und sich der Verkehrswert im Ergebnis immer noch im zulässigen Rahmen der RASt bewegen würde.</p> <p>Seitens der Verkehrsbehörde des Landkreises wurden im Übrigen keine Bedenken zu der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen.</p> <p>Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung des Kindergartens bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mind. 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten.</p>

		Zusätzlich wird die Gemeinde bauliche Maßnahmen zur Verbesserungen der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer prüfen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.
--	--	--

Einwender 5 (27.04.20223)		
<p>Bezug nehmend auf die ausliegende aktuelle Bauleitplanung, 9. Änderung des Bebauungsplans 6 e, möchte ich Ihnen als Anwohnerin und Mutter zweier Söhne, die täglich ihren Schulweg entlang des Sportplatzes zurücklegen, gerne folgende Fragen stellen.</p> <p>1. Jugend. Inwiefern kann uns zugesagt werden, dass das jetzige freie Stück des Sportplatzes welches auch von der Schule genutzt wird, in seiner Größe auch in Zukunft der Jugend von Rastede und der Schule zugänglich bleiben wird. Wie weit wird der Zaun maximal verschoben werden? (Hintergrund meines Bedenkens sind die bereits verschwundene Fußballplätze, die Umfunktionierung des Rennplatzes zu einer Hundefreilauffläche und das weitere Ausbleiben der Schaffung eines Areals für Jugendliche, worauf unter anderem eine Skatebahn entstehen sollte...)</p>		<p>Der Schul-Sportplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung, sodass durch die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Veränderung des Sportplatzes vorbereitet wird. Eine Verschiebung des Zauns ist nicht vorgesehen.</p>
<p>2. bauliche Aufwertung des Kurvenbereichs: Der Bereich der Kurve am Winkel ist seit Jahren ein verkehrstechnisch schwieriger Bereich für junge Kinder und gehbehinderte Menschen, die von der Straße her in den kleinen zur Schule führenden Weg einbiegen möchten, oder aber anderherum von dem Weg aus auf die Straße wechseln möchten. Für Radfahrer mit Anhänger für Kinder oder Lastenräder ist es ein ähnlich schwieriges Unterfangen einzufahren oder auszufahren. Der Weg mündet genau auf die Kurve, auf die Straße, anstatt leicht seitlich entlang des Sportplatzes. Können Sie uns hier bauliche Nachbesserungen zusagen. Wie könnten diese konkret aussehen? Wann könnte frühestens mit den Nachbesserungen begonnen werden? (Hintergrund. Die Situation war unbefriedigend zu Zeiten der Zweizügigkeit der GS, hat sich mit der Dreizügigkeit gesteigert und wird sich mit einer 70 Kinder starken Kita potenzieren)</p> <p>3. Parkplätze für bringende Eltern von Schulkindern: Die Schule rät eindringlich dazu, auf dem Schotterparkplatz zu parken und die Schulkinder dort raus zu lassen. Es sind locker 15 Autos pro Tag morgens und mittags. Dazu parken einige Eltern in der Stichstraße Schumannstrasse. Welche Lösung ist für folgende Eltern vorgesehen, die bis dato den Schotterplatz nutzen? Der Kurvenbereich sollte doch wohl tabu sein, bestenfalls mit einem absoluten Halteverbotsschild. Wie kann der enorme Verkehr künftig aus der ruhigen kurzen Straße Schumannstrasse abgewendet werden. Gibt es dafür konkrete Vorschläge. (Hintergrund: Bis dato ist der Schotter Parkplatz für Schulleitern die ideale Lösung, welche weder Kinder im Kurvenbereich gefährdet, noch die Anwohner der Schumannstrasse durch Smog und Parkmanöver übermäßig belastigt.</p>		<p>Bei der Straße „Am Winkel“ handelt es sich um eine typische Wohnstraße, die nach der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt) für eine Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kraftfahrzeugen je Stunde, folglich also für mehrere tausend Kraftfahrzeuge pro Tag, ausgelegt ist. Selbst wann man – bedingt dadurch, dass die vorhandene Straße gegenüber heutigen Ausbaustandards schmaler ausfällt – eine Einstufung als sog. Wohnweg gemäß RAST zugrundlegen würde, also einen Weg, der in erster Linie dazu gedacht ist, rückwärtige Grundstücke in größerer Anzahl zu erschließen, wären immer noch 150 Kraftfahrzeuge je Stunde in der Spitzenstunde zulässig. Insoweit ist davon auszugehen, dass die vorhandene Straße eine Verkehrsbelastung von 200 – 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde aufnehmen kann. Die Gemeinde hat vom 6. März bis einschließlich 8. März eine Verkehrszählung im Bereich „Am Winkel“ vorgenommen, bei der sich gezeigt hat, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (sog. DTV – Wert) bei 420 Fahrzeugen liegt. In der stärksten Spitzenstunde, die - wie erwartet - zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr liegt, ergibt sich eine Fahrzeugmenge von rd. 50 Fahrzeugen, wobei ein Fahrradanteil von ca. 25 % festgestellt wurde. Für die Wagnerstraße wurde im Zeitraum vom 20. März bis 23. März eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der ein DTV-Wert von 461 Fahrzeugen ermittelt wurde. In den täglichen Spitzenstunden wurden rund 60 Fahrzeuge festgestellt, wobei der Fahrradanteil hier sogar bis zu 50 % betrug.</p>

<p>4. Aufwertung des Fußwegs: Durch parkende Autos der Hintergrundbebauung der Straße Am Winkel, ist nur ein Fußweg nutzbar, jener, nahe des Sportplatzes. Für zu Fuß laufende Kinder, für Rad fahrende Kinder unter 6 Jahren, gehbehinderte Menschen, Kinderwagenschieber/innen, um die vulnerablen Gruppen zu nennen, ist jener aber eine Zumutung. Er ist unbefestigt, mit Schotter ausgelegt, weist viele Löcher auf, die sich mit Wasser füllen und verschlammen. Noch steigendes Verkehrsaufkommen in jener extrem engen Straße, wird die Menschen immer wieder auf den Gehweg treiben. Rollator Nutzer/innen können diese Hürde nicht nehmen, sie schieben notgedrungen auf der Straße, die immer stärker frequentiert werden wird. (Die Bauphase noch gar nicht betrachtet!) Wann also wird spätestens mit der Aufwertung, Pflasterung des Gehweges begonnen werden. Vor dem Baubeginn der Kita? Gibt es in Rastede schon Beispiele, wo es bereits Sinn macht, dass der Fußweg ggf. ebenerdig zur Fahrbahn verläuft?</p>	<p>In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs aus der Errichtung der Kindertagesstätte mit 75 Plätzen zuzüglich Personal keine nennenswerten Auswirkungen haben wird und sich der Verkehrswert im Ergebnis immer noch im zulässigen Rahmen der RASt bewegen würde. Seitens der Verkehrsbehörde des Landkreises wurden im Übrigen keine Bedenken zu der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen.</p> <p>Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung des Kindergartens bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mind. 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde bauliche Maßnahmen zur Verbesserungen der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer prüfen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.</p>
<p>5. Bauphase: Wie lange wird sich die Bauphase der Kita voraussichtlich hinziehen?</p>	<p>Die Frage ist kein Belang der die Bauleitplanung betrifft und kann folglich nicht beantwortet werden.</p>
<p>6. anhaltender Regen: In der Starkregenkarte ist eindeutig das Gelände der zukünftigen Kita aufgeführt. Inwiefern kann aus den Erfahrungen der nahe gelegenen Kita Marienstraße mit ähnlichen Erdboden-Gegebenheiten gelernt werden und bereits jetzt Drainage eingebaut werden, damit das Außengelände für Kinder und Mitarbeiter/innen in der nassen Jahreszeit nutzbar bleibt? Ist dort eine Maßnahme vorgesehen, oder wird die Kita für viele Jahre mit nicht versickerndem Oberflächenwasser zu tun haben?</p>	<p>Die Gemeindlichen Vorgaben für den in der Starkregenkarte 2022 von der Gemeinde sieht vor, dass keine Bodenveränderungen in dem Bereich stattfinden dürfen. Dies wurde auch in die Bauleitplanung übernommen. Inwieweit eine Abführung des Niederschlagswassers möglich ist, wird im Zuge der Entwässerungsgenehmigung geprüft. Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>7. anhaltender Regen: Zusätzliche Oberflächenversiegelung durch Parkflächen erhöht das Ausmaß der Gefahr durch Überschwemmungen für die Anwohner, besonders auch für diejenigen, welche Richtung am Winkel und Bachstraße wohnen. Inwiefern können diesen Sorgen abgeschwächt werden und durch welche konkreten, vorausschauenden, innovativen Baumaßnahmen auf dem Kitagelände?</p>	<p>Durch die Bebauung eines Grundstücks darf der Abfluss von Niederschlagswasser auf umliegende Grundstücke bzw. öffentliche Bereiche nicht verstärkt werden. Inwieweit eine (unterirdische) Rückstau-Möglichkeit auf dem Grundstück zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Regenwasserkanal erforderlich ist, wird im Zuge des Entwässerungsantrags und im Zusammenhang mit der konkreten Gebäude- und Grundstücksplanung geprüft.</p>
<p>8. Zukunft der Grundschule Wird mit dem Bau der Kita (auf dem jetzt noch an die Schule angrenzenden Schotterplatz) dem Wachsen Grundschule mit erweitertem Ganztagsangebot und obendrein voraussichtlich einer 4 Zügigkeit und nicht viel zu viel zukünftige Planungsfreiheit genommen?</p>	<p>Eine Erweiterung der Grundschule Kleibrok ist derzeit nicht angedacht. Hierüber wird zu gegebener Zeit in separaten Beratungen zu entscheiden sein.</p>

<p>Einwender 6 (29.04.2023)</p>		
<p>hiermit möchte ich Bezug nehmen auf die ausliegende aktuelle Bauleitplanung 9. Änderung des Bebauungsplans 6 e.</p> <p>Als Anwohnerin der Strasse Am Winkel habe ich noch einige ungeklärte Fragen.</p> <p>1. Verkehrssituation Die Strasse Am Winkel ist durch die an die Strasse grenzende Grundschule zeitweise stark befahren. Hierbei entstehen, durch einseitig parkende Autos gefährliche Situationen für Radfahrer, Kinder und andere Fussgänger. Besonders gefährlich sind die Kurve zur Wagnerstrasse und die Kreuzung Uhlhornstrasse. Wie ist hier die Planung die Gefahren zu reduzieren wenn noch 75 Kindergartenkinder , zur gleichen Zeit wie die Schulkinder, gebracht und abgeholt werden ? Gibt es weitere Parkverbote ? Werden Fusswege errichtet ? Kommen KOSTen auf die Anwohner zu ? Hiezu kommt das leider nur 10 Parkplätze für Mitarbeiter und Eltern geplant sind. Der Schotterplatz ist derzeit ein notwendiger Parkplatz für Eltern der Grunschulkinder. Wo sollen die zukünftig alle parken?</p>		<p>Bei der Straße „Am Winkel“ handelt es sich um eine typische Wohnstraße, die nach der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt) für eine Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kraftfahrzeugen je Stunde, folglich also für mehrere tausend Kraftfahrzeuge pro Tag, ausgelegt ist. Selbst wann man – bedingt dadurch, dass die vorhandene Straße gegenüber heutigen Ausbaustandards schmaler ausfällt – eine Einstufung als sog. Wohnweg gemäß RAST zugrundlegen würde, also einen Weg, der in erster Linie dazu gedacht ist, rückwärtige Grundstücke in größerer Anzahl zu erschließen, wären immer noch 150 Kraftfahrzeuge je Stunde in der Spitzenstunde zulässig. Insoweit ist davon auszugehen, dass die vorhandene Straße eine Verkehrsbelastung von 200 – 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde aufnehmen kann. Die Gemeinde hat vom 6. März bis einschließlich 8. März eine Verkehrszählung im Bereich „Am Winkel“ vorgenommen, bei der sich gezeigt hat, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (sog. DTV – Wert) bei 420 Fahrzeugen liegt. In der stärksten Spitzenstunde, die - wie erwartet - zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr liegt, ergibt sich eine Fahrzeugmenge von rd. 50 Fahrzeugen, wobei ein Fahrradanteil von ca. 25 % festgestellt wurde. Für die Wagnerstraße wurde im Zeitraum vom 20. März bis 23. März eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der ein DTV-Wert von 461 Fahrzeugen ermittelt wurde. In den täglichen Spitzenstunden wurden rund 60 Fahrzeuge festgestellt, wobei der Fahrradanteil hier sogar bis zu 50 % betrug. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs aus der Errichtung der Kindertagesstätte mit 75 Plätzen zuzüglich Personal keine nennenswerten Auswirkungen haben wird und sich der Verkehrswert im Ergebnis immer noch im zulässigen Rahmen der RAST bewegen würde. Seitens der Verkehrsbehörde des Landkreises wurden im Übrigen keine Bedenken zu der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen.</p>

		<p>Unabhängig davon ist sich die Gemeinde der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung des Kindergartens bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mind. 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten.</p> <p>Zusätzlich wird die Gemeinde bauliche Maßnahmen zur Verbesserungen der Verkehrssituation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer prüfen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind.</p>
<p>2. Verdichtung Weiter Sorge macht uns als Anwohner die weitere grossflächige Verdichtung. Die Fläche der zukünftigen Kita ist in der Starkregenkarte aufgeführt. Beim letzten Starkregenereignis hatten viele Anwohner mit grossen Regenmassen zu tun die auf ihre Grundstücke strömten da die Strassenkanalisation das Wasser nicht mehr geschluckt hat. Welche vorbeugenden Massnahmen sind hier geplant ? Auch für die Kita kann es schnell bedeuten das Aussengelände nicht nutzen zu können. Ähnliche Probleme gab oder gibt es bei der Kita Marienstrasse. Selbst die Grundschule war beim Starkregenereignis betroffen. Werden hier im Vorhinein Massnahmen bedacht und unternommen?</p>		<p>Durch die Bebauung eines Grundstücks darf der Abfluss von Niederschlagswasser auf umliegende Grundstücke bzw. öffentliche Bereiche nicht verstärkt werden. Inwieweit eine (unterirdische) Rückstau-Möglichkeit auf dem Grundstück zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Regenwasserkanal erforderlich ist, wird im Zuge des Entwässerungsantrags und im Zusammenhang mit der konkreten Gebäude- und Grundstücksplanung geprüft.</p> <p>Inwieweit eine Abführung des Niederschlagswassers möglich ist, wird im Zuge der Entwässerungsgenehmigung geprüft. Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>3. Jugend Es wurde uns von dem Bürgermeister und anderen Vertretern der Gemeinde versichert das der freizugängliche Sportplatz für die Jugend erhalten bleiben wird. Bleibt dies weiterhin bestehen wenn keine Parkmöglichkeiten für Eltern der Schule und der Kita gefunden werden ?</p>		<p>Der Schul-Sportplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung, sodass durch die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Veränderung des Sportplatzes vorbereitet wird. Der Gemeinde ist sich der Steigerung des Verkehrs durch die Errichtung des Kindergartens bewusst und sieht daher vor, auf dem Baugrundstück mind. 10 Stellplätze herzustellen, um den öffentlichen Verkehrsraum von Park-Such-Verkehren zu entlasten.</p>
<p>4. Baugeschehen Wann ist der Baubeginn der Kita geplant? Wird es zu Beeinträchtigungen für die Anwohner und den Durchgangsverkehr kommen ? Über eine Stellungnahme zu den oben genannten Punkten würde ich mich sehr freuen und bedanke mich im Voraus.</p>		<p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist keine Aussage zur Bauphase möglich. Üblicherweise informiert die Gemeinde über eigene Baumaßnahmen im Zuge öffentlicher Ausschusssitzungen oder Presseinformationen.</p>